

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 22.09.2026

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.07.2026 Bebauungsplan Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beschlussfassung lautet wie folgt:

3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB:

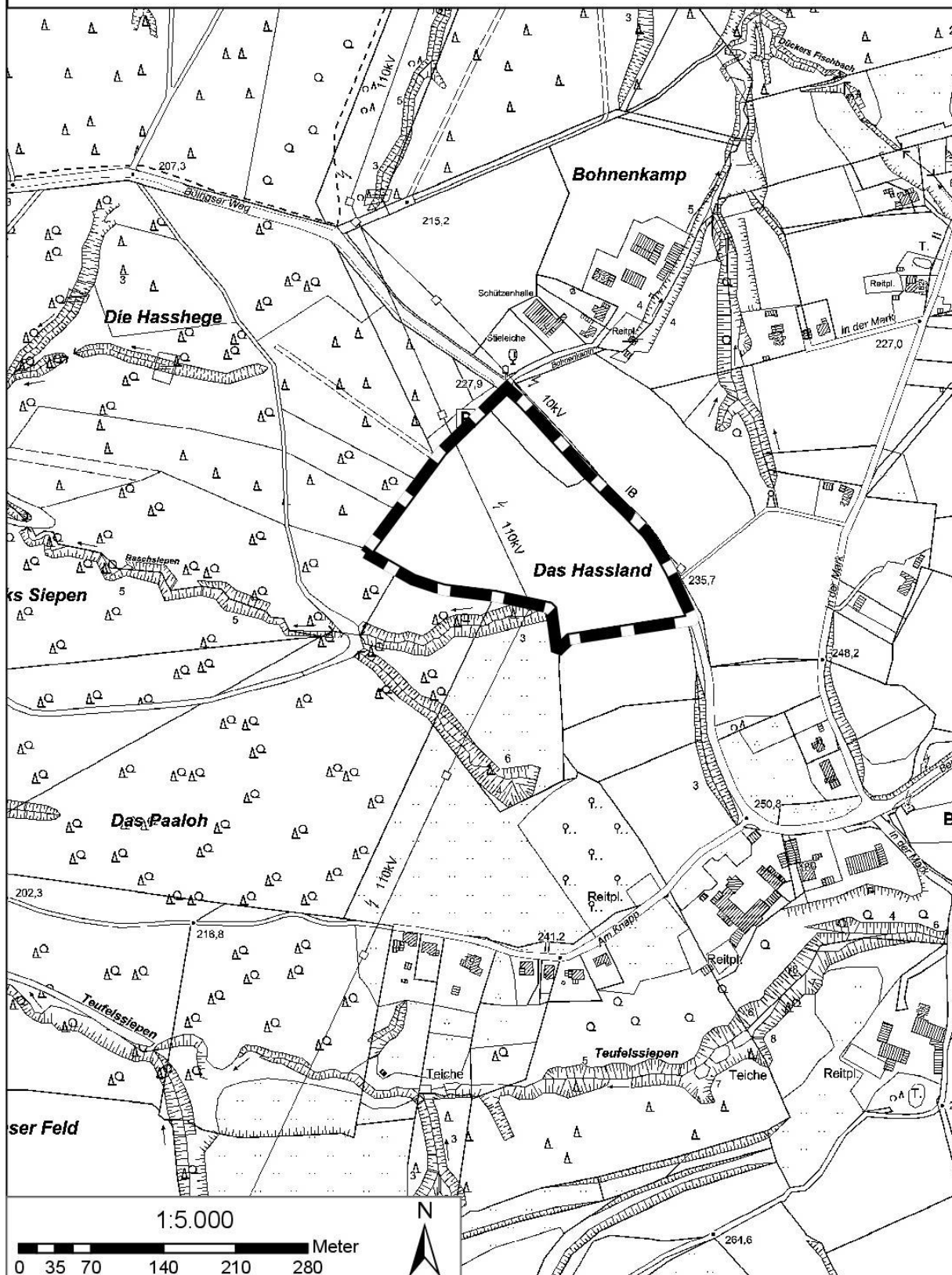
- 3.1. *Die in der Sitzung vorliegende, gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB) wird gebilligt.*
- 3.2. *Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“ – bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen – als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird auf den folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:*
 - *§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),*
 - *§§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),*
 - *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),*
 - *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421),*
 - *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),**jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.*
- 3.3. *Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“ nach der Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekannt zu machen.*

3.4. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 251 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im Ortsteil Böingsen zu schaffen und damit gleichzeitig einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Hierzu ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Freiflächen-PV-Anlage“ gem. § 11 BauNVO vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 251 "SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen" der Stadt Menden (Sauerland)



II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 14.07.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 14.07.2026 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 251 - einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung - liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, zu jedermanns Einsicht bereit:

Montag bis Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 22.09.2026

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.